

Blick aktuell

Aus Liebe zur Heimat

JOURNAL

für Mayen, Mendig und Vordereifel

Lachen für die gute Sache

IN
DIESER
AUSGABE
KARRIEREKOMPASS
mit vielen **KARRIERETIPPS & JOB-CHANCEN**

Unsere Titelstory

Der Comedyabend mit Matin Schopps im Bürgerhaus Hausen begeisterte das Publikum und unterstützt zudem die Renovierung der St.-Martin-Kapelle. Foto: BLA

Lesen Sie mehr im Innenteil

Kulturdenkmal gerettet

Dank des Engagements von Bürgern aus Hausen, Kempenich und Weibern konnte ein historischer Bildstock restauriert und an seinem Standort wieder aufgestellt werden.

Lesen Sie mehr im Innenteil



Beilagenhinweis

Diese Woche in einer Teilaufgabe enthalten:

ReisenAKTUELL.COM
EHRLICH GÜNSTIG VERREISEN!

ROLLER



NORMA

Nachtsheim

Möbel ■ Kuchen ■ Wohnideen



PEUGEOT NEUER 208



Abbildung zeigt Fahrzeug der Baureihe,
die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes.

AB 189,- €/Monat¹

36 Monate Laufzeit / 10.000 km / 1000 € Sonderzahlung / Gültig bis 30.09.2025
zzgl. Überführungskosten von 1.099,00 €

Klimaanlage manuell, Mirror Screen, Sitzheizung, Einparkhilfe hinten.

**Kombinierte Werte gem. WLTP: Kraftstoffverbrauch: 4,5 – 4,6 l/100 km;
CO₂-Emissionen: 102 – 105 g/km; CO₂-Klasse: C**

¹Ein Kilometerleasingangebot für den PEUGEOT 208 Hybrid Style HYBRID 110 e-DSC6, 74 kW (101 PS) für Privatkunden (Bonität vorausgesetzt) der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für die das Autohaus als ungebundener Vermittler tätig ist. Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Nach Vertragsende werden Mehr- und Minderkilometer (Freigrenze jeweils 2.500 km) sowie ggf. vorhandene Schäden abgerechnet. Die Überführungs- und Zulassungskosten sind nicht in den Raten berücksichtigt und werden separat in Rechnung gestellt.

Autohaus
NETT
GmbH & Co. KG

56727 Mayen · Koblenzer Straße 146
Telefon: 02651/70440
Fax: 02651/7044600
www.autohaus-nett.de
info@autohaus-nett.de

Gemütlicher Abend mit der Feuerwehr

Am Freitag, 19.09. fand der jährliche gemütliche Abend des Gemeinderates und der Feuerwehr statt. Diese seit Jahrzehnten bestehende Tradition wurde auch in 2025 mit leckerem Döppekooche und kühlen Getränken durchgeführt. In fröhlicher Runde saß man mit oder ohne Kartenspiel im Feuerwehrhaus beisammen und verbrachte einen kurzweiligen Abend. Dieser Gemeinschaftsabend ist ein kleines Dankeschön der Ortsgemeinde an alle Feuerwehrleute und die Gemeinderatsmitglieder für ihr ehrenamtliches Engagement und die gute Zusammenarbeit. In diesem Jahr stand der Abend aber auch ganz im Gedenken an unseren Ehrenwehrlführer Artur Soetebier, der leider kürzlich im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Stefan Zepp/Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Thür

Anschrift: Dorfkeilschaftshaus, Siegelstraße 4, 56743 Thür
 Telefon: 0 26 521 12 73; Telefax: 0 26 521 29 55
 E-Mail: gemeindethu@mgk.de; Internet: www.thuereifel.de
 Öffnungszeiten Gemeindebüro: Di-Fr, Do: 17:30 – 18:30 Uhr
 und nach vorheriger Vereinbarung

Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Thür

am Mittwoch, 01.10.2025, 19:00 Uhr

im Aufenthaltsraum der Mehrzweckhalle Thür, Lindenweg 4, 56743 Thür

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse des Gemeinderates Thür
3. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 256 II“, 1. Änderung;
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 BauGB
4. Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag
5. Mitteilung Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026-2028
6. „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“
7. Kirmesveranstaltung 2024; Zuweisung an die örtlichen Vereine
8. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2025
9. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
10. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

Finanzangelegenheiten



Thür, den 19.09.2025
Lukas Ellerich
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Volkesfeld

Anschrift: Kirchstr. 40, 56745 Volkesfeld; Telefon: (0 26 55) 96 00 52
 E-Mail: volkesfeld@mendig.de; Internet: www.volkesfeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Volkesfeld

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Riethel“

Der Rat der Ortsgemeinde Volkesfeld hat am 12.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Riethel“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB und im ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB aufgestellt worden. Der Bebauungsplan „Am Riethel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Einsichtnahme

Den Bebauungsplan „Am Riethel“, bestehend aus der Satzung, der Planurkunde und den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung einschl. Umweltbericht mit Anlagen, kann jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 60 ab kommenden Montag, während der Dienststunden:
 montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen ab kommenden Montag online abrufbar unter:
www.mendig.de -> Bürgerservice -> Service -> Bauen & Wohnen -> Bebauungspläne -> rechtskräftige Bebauungspläne -> Volkesfeld
 Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de eingesehen werden.

II. Geltungsbereich

In dem abgebildeten unmaßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage des Bebauungsplangebietes „Am Riethel“ ersichtlich. Des Weiteren ergibt sich der Geltungsbereich aus der Planurkunde selbst.

III. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (gemäß §§ 39 – 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Ortsgemeinde Volkesfeld) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

IV. Hinweis

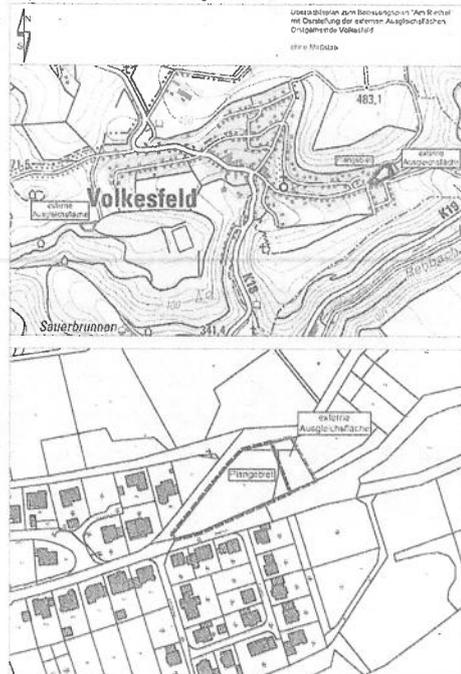
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Volkesfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO), in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mendig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung. Diese ergeht aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 27 GemO.



Mendig, den 18.09.2025
gezeichnet
Rudolf Schüller
Ortsbürgermeister